Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen für die neue Studierendenvertretung

Für die StuVe der Uni Ulm sowie allgemein für die Verfasste Studierendenschaft in BadenWürttemberg

Simon Lüke^{*}, Barbara Körner

version02, Inhaltlicher Stand vom 27. November 2013 Zuletzt kompiliert am 20. August 2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Zu den Gesetzestexten	4
	1.1. Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz (VerfStudG)	4
	1.2. Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft	
	1.3. Landeshochschulgesetz (LHG)	5
	1.4. Organisationssatzung (OS)	
2.	Glossar	6
Α.	Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG	12
	A.1. Artikel 1 – Errichtung einer Verfassten Studierendenschaft	12
	A.2. Artikel 3 – Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft	12
	A.3. Artikel 12 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	14
В.	LandesHochschulGesetz: §§ zur Studierendenschaft	15
	B.1. § 65 – Studierendenschaft	15
	B.2. § 65 a Organisation der Studierendenschaft; Beiträge	15
	B 3 & 65 h Haushalt der Studierendenschaft. Aufsicht	16

Lizenz: zur freien Verfügung. Bitte einfach weitergeben und weiterentwickeln. Evtl. ist dabei die Nennung der bisher beteiligten und der Verweis auf die Quelle sinnvoll.

Den jeweils aktuellen Stand gibt es hier: https://github.com/semaphor/vs-dossier-rechtlihe-rahmenbedingungen

^{*}simon.lueke@uni-ulm.de

Abkürzungen

- AStA: Allgemeiner Studierendenausschuss, siehe Glossar.
- BO: BeitragsOrdnung
- FO: FinanzOrdnung
- FS: FachbereichSvertretung, umgangssprachlich auch "Fachschaft".
- FSR: FachSchaftenRat
- GO: GeschäftsOrdnung, kann aufgeschrieben oder auch einfach "tradiert" sein (Gewohnheitsrecht).
- LHG: LandesHochschulGesetz
- OS: OrganisationsSatzung
- StEx: StudierendenExekutive
- StuPa: StudierendenParlament
- StuVe: StudierendenVertretung, die Ulmer Abkürzung für die "Gesamtheit der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm", fasst also alle alle Organe und Ebenen der Vertretung der Studierendenschaft zusammen; schönerweise war das Ulmer U-Modell auch schon so benannt.
- Uni: Universität, Hochschulform
- VerfStudG: Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz
- VS: Verfasste Studierendenschaft
- WO: WahlOrdnung

ToDo für dieses Dokument

- Weitere Stichworte im Glossar ergänzen.
- Zusammenfassungen für die Stichworte erstellen, weiter bearbeiten. Sonst einfach *%TODO* stehen lassen. Wichtig sind sicher noch Zusammenfassungen zu:
 - Öffentliches Recht
 - Ein paar Worte zum doch sehr recht allgemeinen Anspruch bei den Aufgaben der VS.
- Glossar sortieren: alphabetisch oder thematisch?

Gesetze, Satzungen und Ordnungen – viel Text für die Verfasste Studierendenschaft

Im Tagesgeschäft müssen durch die Ausführenden meist sehr detaillierte oder ab und an auch stark improvisierte Lösungen gefunden werden. Bei der Gestaltung und weiteren Ausgestaltung der Grundlagen für diese eigentliche Arbeit ist es aber sicherlich lohnenswert prinzipiell und weitergehend zu denken. Dementsprechend zahlt es sich auch aus einen Blick auf das zu werfen, was schon vorgedacht wurde oder bereits konkret festgelegt ist. Die gesetzlichen Grundlagen, auf denen die Verfasste Studierendenschaft fußt, muss man sich dafür meist mit einigem Aufwand zusammensuchen¹. Aus diesem Grund wurde hier versucht, die wichtigsten Gesetzestexte für den "Gebrauch" in den Gremien und Arbeitsgruppen zusammenzustellen, so dass nicht jeder selbst diesen Aufwand treiben muss. Außerdem sind die Paragraphen für den Laien oft nicht einfach verständlich weshalb hier zusätzlich der Versuch unternommen wurde die wichtigsten Punkte zusammenzufassen und etwas zu erläutern

Natürlich kann das geschriebene Recht in vielen Fällen "verbogen" werden und man kann manchmal mehr und manchmal weniger weit vom genauen Wortlaut abweichen, vorhandene Spielräume ausreizen. Gleichzeitig bestehen aber viele deutliche Vorgaben des Gesetzgebers und davon abgesehen lohnt sich sicher der Versuch, die ursprünglichen Intentionen der Verfasser nachzuvollziehen. Irgendwas werden "die" sich ja schon auch gedacht haben ;-) Neben der Nachhaltigkeit kann man durch gut gefasste, ausgestaltende Regeln auch auf eine größere Rechtssicherheit hoffen. Dabei sollte man aber auch nicht versuchen ständig in "worst case"-Szenarien zu denken, um möglichst alle Eventualitäten zu regeln². Letztendlich wird es immer eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe geben, die Dinge in die Tat umsetzt und dabei den eigenen, hoffentlich gesunden Menschenverstand nutzen muss.

Dieses Dossier enthält daher vor allem die für das Thema Verfasste Studierendenschaft und den Übergang in diese neue Form relevanten Abschnitte aus den entsprechenden Gesetzen. Daneben gibt es in der Art eines Glossars ein paar Erläuterungen, die beim Verständnis dieser Texte helfen können und den Autoren wichtig erscheinende Punkte aus den eher unübersichtlichen Gesetzestexten zusammenfassen. Allerdings ist nicht beabsichtigt alle Aspekte zu beleuchten, sondern mehr die Fragen zu notieren, die sich bisher stellten. Diese Erläuterungen sowie die Zusammenstellung der Texte wurde von juristischen Laien erstellt und auch wenn wir uns Mühe gegeben haben, kann natürlich nicht für Richtigkeit und schon gar nicht für Vollständigkeit garantiert werden.

Nach dem vorangestellten Abkürzungsverzeichnis und der "ToDo-Liste", also zuerst ein Überblick über die drei relevanten Gesetze: dem Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz, das seinerseits das Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft enthält und dem Landeshochschulgesetz (LHG). Als viertes Regelwerk ist für Ulm die schon abgestimmte Organisationssatzung der Studierendenschaft zu nennen, die bereits mit Erläuterungen veröffentlicht ist (Link unten). Darauf folgt zum schnellen Nachschlagen der Glossar mit Erläuterungen und abschließend die Gesetzestexte im Wortlaut.

Ulm, im Herbst 2013

¹Außerdem sollen sollen die aktiven Studierenden, ja auch ihrer eigentlichen Hauptaufgabe – nämlich ihrem eigenen Studium – nachgehen.

²Dies lohnt sich bei den meisten Angelegenheiten schon allein deshalb nicht, weil erfahrungsgemäß im Voraus gar nicht an alle Möglichkeiten gedacht werden kann.

1. Zu den Gesetzestexten

1.1. Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz (VerfStudG)

Die insgesamt 12 Artikel dieses Gesetzes stellen zum Teil wiederum eigenständige Gesetze dar – wie z.B. das Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft aus Artikel 3 – oder passen bereits bestehende Gesetze – wie z.B. das Landeshochschulgesetz – an, entsprechend der Absicht eine VS einzuführen.

- Voller Titel: Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung
- http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/hochschulen/ Verfasste-Studierendenschaft/GBl-2012_457.pdf
- Veröffentlicht im Gesetzesblatt BaWü Nr. 11/2012 vom 13. Juli 2012.

Das Gesetz ist in mehrere Artikel gegliedert, zur Übersicht hier eine kurze Zusammenfassung (kein Anspruch auf Vollständigkeit/Korrektheit):

- Artikel 1: **Errichtung einer Verfassten Studierendenschaft** → kurze grundsätzliche Erklärung und Definition des Rechtsstatus, s.u..
- Artikel 2: Änderung des Landeshochschulgesetzes → kleinere Anpassungen, redaktionelle Änderungen und v.a. Einfügen von drei neuen §§ (65, 65 a und 65 b) zur Verfassten Studierendenschaft, s.u..
 - einige kleinere Änderungen, gerade auch mit Bezug zur akademischen Weiterbildung, lohnt sich evtl. zu lesen bei Interessen jenseits des Themas VS.
 - Sonst noch:
 - * Allgemein für Studentische Belange interessant ist der hinzugekommene § 36 a: "Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen."
 - * § 63 bekommt einen neuen Absatz (3), der Minderjährige sozusagen für selbstständig handlungsfähig bei Verwaltungssachen in Studienangelegenheiten erklärt.
 - * In § 70 (1) wurde noch was zur Anerkennung / Akkreditierung ergänzt.
- Artikel 3: Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft, s.u.
- Artikel 4: Änderung des Qualitätssicherungsgesetzes → "Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel ist im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden zu entscheiden; ...", Details eben im Qualitätssicherungsgesetz: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/p98/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-QualSiGBWrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint
- \bullet Artikel 5 8, 10 und 11: Sonstiges \rightarrow selber nachschaun.
- Artikel 9: "Änderungen des Hochschulzulassungsgesetzes"
- Artikel 12: "Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen", s.u.

1.2. Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft

- Beschreibt die Absicht des Gesetzgebers, also der Landesregierung, dass eine VS eingerichtet werden soll und welche Rechtsform diese hat.
- Regelt das Procedere, wie diese Einführung von statten gehen soll: Vorschläge für die Organisationssatzung, Urabstimmung, erste Wahlen, . . .
- Regelt die erstmalige Konstituierung der VS und enthält eine Rückfallregelung für den besonderen Fall, in dem die VS nicht nach obigem Procedere vor dem 31.12.2013 zustande kommt.
- Auch das Zustandekommen der Landesweiten Studierendenvertretung wird geregelt.

1.3. Landeshochschulgesetz (LHG)

- Voller Titel: Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg
- http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/1jxm/page/bsbawueprod.psml?pid= Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id= jlr-HSchulGBWV16P65c&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint
- ... und dort eben ganz konkret die §§ 65, 65 a und 65 b, die für die Einführung der VS komplett neu gefasst oder eingeführt wurden.
- Welche anderen Teile des LHG auch konkret auf die VS anzuwenden sind ist weitestgehend unklar. Evtl. lohnt es sich ein entsprechendes Gutachten mal landesweit organisiert durchzuführen oder in Auftrag zu geben.
- Grundlage für dieses Dossier ist die Version mit Gültigkeit vom 14.07.2012 bis zum 31.12.2013.

1.4. Organisationssatzung (OS)

Ist durch die Urabstimmung Anfang 2013 und die darauf folgende rechtliche Genehmigung, Unterzeichnung und Veröffentlichung durch den Universitätsvorstand (Präsident) das bisher einzige weitere Dokument, das die "Spielregeln" für die Studierendenschaft der Uni Ulm festschreibt – neben den natürlich sowieso immer gültigen Gesetzen und darauf basierenden Vorschriften.

- gültige Fassung: http://www.uni-ulm.de/fileadmin/website_uni_ulm/stuve/verfasste_ studierendenschaft/dokumente/Organisationssatzung.pdf
- Satzungsvorschlag, der Erläuterungen enthält: http://www.uni-ulm.de/fileadmin/website_uni_ulm/stuve/verfasste_studierendenschaft/dokumente/Organisationssatzung_erl%C3% A4utert.pdf
- Neben diesen Erläuterungen gibt es die Hoffnung, bald noch eine kommentierte Version der Organisationssatzung vorlegen zu können.
- Des weiteren werden zumindest eine Beitrags-, eine Wahl- und eine Finanzordnung erlassen werden müssen.

2. Glossar

Gliedkörperschaft (der Hochschule) Als solche ist die VS in LHG § 65 und VerfStudG Art. 1 definiert; außerdem als "rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts", siehe also auch unter diesen Begriffen.

Der Begriff Gliedkörperschaft ist leider nicht sehr klar definiert. Er ist wohl synonym zu Teilkörperschaft, was aber auch keine klarere Definition bringt oder gar den Zweck dieses Begriffs – z.B. im Ggs. zu Körperschaft alleine – erläutert. Auch der Rechtsabteilung der Uni Ulm ist dieser Begriff nicht klar. Eine mögliche Umschreibung könnte man so fassen: "man gehört dazu, aber eben nicht so ganz, oder vielleicht auch umgekehrt". Evtl. gibt es eine steuerrechtliche Relevanz, dazu wurde bereits eine Anfrage beim Finanzamt angestoßen.

Der Begriff Gliedkörperschaft oder Teilkörperschaft wird sonst wohl nur für Unikliniken und medizinische Fakultäten genutzt. Diese Referenz passt aber nicht ganz, es gibt dabei etwas andere Formulierungen. Eine Quelle dafür gibt es in *Das Hamburger Modell der Gliedkörperschaft*, Prof. Dr. Dr. U. Koch-Gromus, Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg, http://www.mft-online.de/files/seite_107.pdf.

Öffentliches Recht %TODO

Siehe Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96ffentliches_Recht

Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) %TODO

Siehe Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/K%C3%B6rperschaft_des_%C3%B6ffentlichen_Rechts_%28Deutschland%29

Beiträge ... werden hauptsächlich in LHG § 65 a (5) geregelt:

- Regelung in einer Beitragsordnung, dort mindestens: Beitragspflicht, Höhe, Fälligkeit. Diese Ordnung hat Satzungsrang, muss also vom Hochschulvorstand genehmigt werden (siehe auch Rechtsaufsicht).
- Müssen "angemessen" sein, die sozialen Belange der Studierenden sind zu berücksichtigen.
- Werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.

Beiträge sind nicht dasselbe wie Gebühren! Beiträge werden dafür bezahlt, dass entsprechende Leistungen in Anspruch genommen werden können, unabhängig davon, ob dies tatsächlich passiert. Gebühren werden für eine konkret in Anspruch genommene Leistung erhoben. Siehe Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Beitrag.

nicht-Benachteiligung ... ist in LHG § 9 (7) Satz 2 mit deutlichen Worten geregelt: "Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden." Die jeweils konkrete Umsetzung dürfte aber nicht einfach oder eindeutig sein. Sie gilt erstmal für Mitarbeit in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Für die Mitarbeit in den Organen der Studierendenschaft wird dann in LHG § 65 (7) auch auf genau diesen Satz verwiesen. Das Verbot von Benachteiligung gilt also auch für die Mitgliedschaft in den Organen der VS. Außerdem wird dort auch auf LHG § 34 (4) verwiesen: "Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende."

Spannend ist also die Frage, wie umgesetzt wird, dass keinem sich in den Gremien engagierenden Mitglieder daraus ein Nachteil entsteht. Für Einzelfälle könnte man ableiten, dass z.B. immer ein Ersatztermin oder eine andere vertretbare Möglichkeit zum Ersatz angeboten werden muss, wenn eine Pflichtveranstaltung mit einer Gremiensitzung kollidiert oder dass man auf Grund von zu vielen Fehlterminen eben nicht Durchfallen darf. Je nachdem wie sehr man sich streiten will, kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass die Uni sich sogar um die Organisation der Ersatzmöglichkeit kümmern muss. Erstmal sollte man sich aber einfach mit dem zuständigen Dozenten in Verbindung setzen und gemeinsam nach einer Lösung suchen und dabei dann notfalls auch auf dieses Recht hinweisen. (Noch weiter gesponnen: auch wenn es sich nicht um einen Pflichttermin handelt, man aber begründen kann, dass ein Versäumen des Termins von Nachteil ist, "dürfte" das auch nicht sein.)

Ob solche evtl. ständigen Einzelfallösungen praktikabel sind, ist sicher fraglich – z.B. gerade bei den vielen Pflichtveranstaltungen im Medizinstudium mit wenigen Fehlterminen. Darum gibt's wohl auch LHG § 34 (4), der vorsieht, dass man Fristen aus den Prüfungsordnungen erhöhen kann. Man kann vermuten, dass das als pauschaler Ausgleich gedacht ist.

Verfasste Studierendenschaft ... abgekürzt VS und oft auch nur Studierendenschaft. Alle Studierenden (einer Universität) werden als "Studierendenschaft" bezeichnet. "Verfasst" ist diese durch die Verankerung im LHG als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit besitzt die VS z.B. Rechtsfähigkeit, ein politisches Mandat oder Satzungs- und Finanzautonomie.

Die Organisation der VS, wird hauptsächlich in LHG § 65 a (3) vorgegeben:

- "Die Organisation der Studierendenschaft muss wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen."
- Kollegialorgan %TODO
- legislatives Organ %TODO
- exekutives Organ %TODO
- Zentrale Ebene bedeutet hierbei hochschulweite oder gesamtuniversitäre Ebene, beispiele sind StuPa,
 FSR und StEx oder Senat und Präsidium. Im Gegensatz dazu sind die Fakultäten oder Fächer, also die FSen oder die Fakultätsräte und Studienkommissionen, nicht gemeint.

Vorsitz Die Vorsitzende der Studierendenschaft darf für diese und somit im Namen aller Studierenden, "sprechen", ist also ein wesentliches Element der Repräsentation. Sie³ hat auch sonst eine gewisse Sonderrolle, siehe z.B. *Beauftragte/r für den Haushalt*, eine Stelle die der Vorsitzenden direkt unterstellt ist.

Es ist evtl. sinnvoll eine Stellvertretung zu wählen. Die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft, die die Konstituierung im besonderen Fall regeln, sehen z.B. einen gewählten Stellvertreter vor. Es ist auch möglich, zwei Vorsitzende zu wählen, die dann gemeinschaftlich vertreten. Dies muss aber in der OS vorgesehen sein, was in Ulm aktuell nicht der Fall ist.

Rechtsfähigkeit Die VS kann (als Organisation oder eben Körperschaft) direkt Träger von Rechten und Pflichten sein. Sie kann z.B. selbst und in eigenem Namen Verträge abschließen und Personal einstellen. Ebenso haftet sie für ihr Tun aber auch selbst. Das war beim "alten AStA" anders – Träger von Rechten und Pflichten war jeweils die Universität.

Wahlen Es muss ordentlich und natürlich heutigen demokratischen Standards entsprechend gewählt werden. LHG § 9 (8) findet Anwendung, d.h. Wahlen finden in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt, sie müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen, also vor allem frei, gleich und geheim sein.

Es muss eine Wahlordnung (WO) geben. Dazu gibt es für die VS speziell in LHG § 65 a (2) und (3) ein paar Vorgaben: die Wahlen sollen gleichzeitig mit denen für die studentischen Senatsmitglieder stattfinden, die Wahlperiode soll ein Jahr betragen. Die WO muss auch festlgen, für welche Organe wie viele Mitglieder zu wählen sind.

Landesweite Studierendenvertretung ... auch LaStuVe. Sie muss nach der Konstituierung aller VSen der Hochschulen gebildet werden (Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft § 4). LHG § 65 a (7) regelt weiteres, v.a. muss für diese auch eine GO abgestimmt werden, die z.B. regelt, wie die Landesebene durch die Studierendenschaften finanziert wird.

³wiederum generisches Femininum

Konstituierung der VS Die neue StuVe, also die Uni Ulmer VS, ist dann vollständig konstituiert, "wenn sich das letzte Organ auf zentraler Ebene der Studierendenschaft konstituiert hat." Für Ulm ist dieses letzte Organ die StEx, die sich nach StuPa und FSR konstituieren muss. (Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft § 1 (5))

Zur Erstmaligen Konstituierung: ist die die VS nicht bis zum 31.12.2013 konstituiert, gibt es im Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft in den §§ 2 und 3 Regelungen für diesen "besonderen Fall". Diese enthalten Vorschriften für die Organe (StuPa, AStA, Vorsitz, ...) und sehen vor, dass der Hochschulvorstand sofort Wahlen dafür durchführt. Interessant ist damit, was wäre, wenn eigentlich alles schon fast fertig ist, wie im November 2013 in Ulm, sich die StEx aber bis zum Jahresende noch nicht zusammengesetzt hat, das vielleicht erst irgendwann im Januar oder Februar tun will. Gibt es dann zwei konkurrierende gewählte Parlamente? Wohl kaum. Wird die urabgestimmte OS mit der Konstituierung im besonderen Fall wieder hinfällig, also quasi alles zurück auf Null gesetzt? Wäre hart, viel Mühe umsonst.

Dies scheint ein typisches Beispiel dafür zu sein, dass der Gesetzgeber seine Vorgaben nicht unbedingt abschließend durchdenkt. Nicht nur, dass hier eine unklare Situation aufkommen kann, sondern auch im Zusammenspiel mit anderen Regelungen, z.B. der Auflösung des alten AStA und damit den Übergangsregelungen, gibt es anscheinend keinen klaren, rechtssicheren Weg.

Siehe auch Übergang zur VS.

Übergang zur VS "Bis zum Eingang der ersten von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge stellt die Hochschule die Finanzierung, Personal- und Sachausstattung der Studierendenschaft im bisherigen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Studierendenvertretung geleisteten Umfang sicher." (VerfStudG Art. 12 (3)) Die spannende Frage dabei ist was "Eingang" des Geldes bedeutet: auf dem Konto der VS? Oder bei der einziehenden Hochschule?

In Ulm wurde z.B. gleich durch einen § in der urabgestimmten OS dafür gesorgt, dass die Höhe der Beiträge und entsprechend weiteres festgelegt ist, wodurch von der Univerwaltung direkt Geld eingezogen werden konnte, noch bevor sich überhaupt ein allererstes neues Organ konstituiert hatte. Allerdings beschleunigte das natürlich nicht die vollständige Konstituierung, um dann voll geschäftsfähig Handeln zu können und nicht zuletzt muss man danach ja auch noch ein Konto aufmachen, auf das das Geld dann eingeht. Gleichzeitig mit dem Zeitpunkt der vollständigen Konstituierung wird der alte AStA aufgelöst: die o.g. Sicherstellung der bisherigen Leistungen durch die Hochschule hat dann kein organisatorisches Dach mehr und wird damit evtl. auch schwierig bzw. muss für den Übergang neu verhandelt werden.

Siehe auch Konstituierung der VS.

Zuständigkeiten "[Die Studierendenschaft] hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben [...]" (LHG § 65 (2)).

Diese Einleitung soll vermutlich ausdrücken, dass finanzielle Investitionen der Hochschule – etwa für langfristig gebundenes Personal, Leasing- oder Mietverträge etc. – "geschützt" sind, also durch Aktivitäten der VS nicht geschädigt (also z.B. untergraben werden) dürfen. Evtl. ist daraus auch abzuleiten, dass es nicht zu viel Kompetenzgerangel geben soll. Dazu passend regelt LHG § 65 (5) dann auch, dass die Hochschule selbst sowie das Studentenwerk ganz bestimmte "Vorrechte" oder "Vorrang" haben: es wird definiert, wie man sich abstimmen muss, wenn die Studierendenschaft Aufgaben übernehmen möchte, die eigentlich zum Studentenwerk gehören oder wenn sie Sportangebote im großen Stil anbieten möchte.

Siehe auch Aufgaben.

Aufgaben ... hat die VS sehr viele. Sie sollen nicht alle hier aufgezählt werden, weil dies den Rahmen einfach sprengen würde und dabei dann trotzdem ein wohl sehr unvollständiges Bild ergeben würde. Die Aufgaben sind LHG § 65 (2) und auch (3) definiert, die Aufzählung ist wohl abschließend gemeint, d.h. alles was die VS "tut", also z.B. wofür sie Stellung bezieht oder Geld ausgibt, muss dort untergebracht werden können. Die Punkte wurden weitgehendst in der Ulmer OS wiederholt oder es wurde auf die entsprechenden Stellen des LHG verwiesen.

%TODO: Schaut man sich die Liste an, sieht man... pol. Bildung, Mitwirkung, Gesellschaft (innen/Uni und außen), ...! Die eigentliche Lehre und die Verwaltung des Studiums ist ganz klar Aufgabe der Professoren

und der Hochschule: die Einflussnahme darauf ist Aufgabe der Studierendenschaft, aber nicht Teile davon zu übernehmen.

Besonders interessant für eine StudierendenVertretung ist natürlich auch die **Mitwirkung an den "Aufgaben der Hochschule"**, wozu auf die LHG §§ 2 – 7 verwiesen wird. Dies aber eben "unbeschadet der Zuständigkeit der Hoschule"(LHG § 65 (2) und *Zuständigkeiten*), d.h. an diesen Punkten gibt es ein natürliches Spannungsfeld. Die akademische und studentische Selbstverwaltung sind nämlich weitgehend sauber getrennt, es gibt formal nur ein paar festgesetzte Schnittstellen:

- Um nicht nur über die getrennt gewählten studentischen Vertreter in den Organen der akademischen Selbstverwaltung Einwirkung zu ermöglichen ist vorgesehen, dass die VS "Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen", diese müssen sich mit diesen befassen (LHG § 65 a (6)).
- Außerdem können die entsprechenden Organe der VS jeweils ein ständiger Vertreter in den Senat und jeden Fakultätsrat benennen, die oder der dort eine beratende Stimme hat. Genau so können z.B. die studentischen Senatsmitglieder oder Fakultätsräte qua Amt Mandate in der VS bekommen.

Politisches Mandat "Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität." (LHG § 65 (4)) Es wurde immer wieder diskutiert, ob die VS und deren Organe, Vorsitzende oder Sprecher nun ein hochschulpolitisches oder allgemeinpolitisches Mandat bekommen sollen. Diese beiden Worte tauchten im Gesetzestext dann nicht auf, aber das "politische Mandat" das die VS im "Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben" hat kann vermutlich sehr weit ausgedehnt sein, wenn man sich die Breite und den allgemeinen Anspruch der Aufgaben anschaut, z.B. im Bezug auf die politische Bildung der Studierenden und Förderung deren Verantwortungsbewusstseins.

Satzung Die Satzung sind die Regeln, die sich eine VS im Sinne der Satzungsautonomie selbst geben kann. Neben "Satzung" und hier insbesondere "Organisationssatzung" taucht dann auch immer der Begriff "Ordnung" auf. An diesen Bezeichnungen lässt sich der Status der Regeln jedoch nicht festmachen: eine "Ordnung" kann durchaus *Satzungscharakter* haben, d.h. sie enthält Regelungen, die alle Mitglieder rechtlich binden, quasi wie ein Gesetz. Dies trifft in der Regel für die Ordnungen der Universität zu. Im Gegensatz dazu gibt es dann z.B. noch Richtlinien oder Vorschriften, die interne Handlungsanweisungen geben, nach außen aber nur bedingt Rechtswirksamkeit entfalten (Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen).

Eine Ordnung bzw. Satzung muss immer von einem satzungsgebenden Organ erlassen werden und dazu muss es gesetzlich ermächtigt sein. In der VS wird dieses Organ im LHG entsprechend als "legislatives Organ" bezeichnet, dessen Rolle in Ulm das StuPa inne hat.

Konkret wird im Gesetz zuerst einmal die Organisationssatzung (OS) genannt und dabei definiert, was die VS als **Grundlagen für ihre "Organisation"** festlegen muss: Definition der Organe (Zusammensetzung, Zuständigkeit), Beschlussfassung, Bekanntgabe der Beschlüsse, Wahlgrundsätze; siehe LHG § 65 a (1). In LHG § 64 a (5) wird dann z.B. auch Beitragsordnung (BO) genannt, die "als Satzung erlassen" wird. Also zumindest die Organisationssatzung, Wahlordnung, Finanzordnung und Beitragsordnung (OS, WO, FO und BO) müssen vom StuPa beschlossen und von der *Rechtsaufsicht* genehmigt werden.

Die Verfahrensordnung der Hochschule gilt übrigens nicht für die VS.

Ehrenamt Alle Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich (LHG § 65 a (7)). Dazu entsprechender Satz 1: "Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das legislative Organ kann eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen." Dies trifft laut Definition in § 3 der Ulmer OS auch auf die StEx zu. Die Referate sind z.B. keine Organe, da nicht aufgezählt, siehe dazu also auch Beschäftigte. Offene Frage: Wie passte eine "angemessene Aufwandsentschädigung", also deren Höhe, zum geforderten Ehrenamt? In Ulm wurde in der bisherigen Diskussion eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400 oder 600 € pro Monat veranschlagt, Umfang und Anspruch der Aufgaben sind wohl zu berücksichtigen. Aber es wurde noch keine Option gefunden, das rechtlich (Steuer, Arbeitsrecht, ...) als solche den Tätigen zukommen zu lasen und kein Anstellungsverhältnis einzugehen. Unter den Stichworten Übungsleiterpauschale, Steuerfreibetrag für ehrenamtliche Aufwandsentschädigungen, ... scheint es nicht möglich zu sein. Vielleicht lohnt sich hier auch ein Blick darauf wie Sitzungsgeld z.B. für Kirchengemeinderäte gehandhabt wird.

Wie dieses Ehrenamt mit dem Studium vereinbar ist sagt dann LHG § 65 a (7) Satz 3, siehe dazu nicht-Benachteiligung.

Fachschaft, FachbereichsVertretung, FS Der Begriff "Fachschaft" ist im Gesetz als Gesamtheit aller Studierenden einer Fakultät definiert. In Ulm hat sich jedoch eine feinere Gliederung als sinnvoll erwiesen und über die Jahre bewährt. "Fachschaft" wird umgangssprachlich für die Gruppen von aktiven Studierenden verwendet, die sich um die sinngemäß zusammengehörenden Fächer kümmern; von diesen "Fächergruppen" gibt es mehr als zehn und nicht nur, entsprechend der Zahl der Fakultäten, vier. Um dieser Diskrepanz mit einer – zumindest rechtlich klaren – Definition Rechnung zu tragen, wurde in der OS der Begriff FachbereichSvertretung (zufälligerweise abgekürzt als "FS") für diese umgangssprachlichen oder auch "gelebten" Fachschaften verwendet. Die Eingruppierungen der Fächer in eine FS ist in der OS festgelegt.

Achtung! Da es nun leider diese begriffliche Diskrepanz gibt muss man v.a. wenn es um Offizielles geht auf eine korrekte Verwendung geachtet werden! Also z.B. in Protokollen der FSen muss immer der richtige Begriff FachbereichSvertretung genannt werden.

Schlichtungskommission Muss existieren, um einzelnen Studierenden zu ermöglichen sich über die Überschreitung der definierten Aufgaben der Studierendenschaft zu beschweren (LHG § 65 a (9)).

Finanzen, Haushalt, Wirtschaftsführung Fast der ganze § 65 b des LHG dreht sich um das liebe Geld und dessen Verwaltung. In gewisser Kürze:

- Vorschriften des Landes Baden-Württemberg sind zu beachten, insbesondere die Landeshaushaltsordnung (LHO).
- Um mit dem Geld arbeiten zu können und eine Maßgabe für die Ausgaben sowie Grundlage bzgl. der Rechenschaft zu haben muss ein Wirtschafts- oder Haushaltsplan geführt werden. Welche Form es sein soll, muss festgeschrieben oder entschieden werden.

Folgende Posten sind für die Finanzverwaltung und -aufsicht vorgesehen:

- Beauftragter für den Haushalt (auch Hauptamtlicher Finanzer): "Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt."; unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt. Mehr dazu in LHG im entsprechende § 65 b (2).
- Finanzreferent der Studierendenschaft: arbeitet mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen.
- Rechnungsprüfung: durch eine Fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst (ungleich des Beauftragten für den Haushalt) oder durch die Verwaltung der Hochschule (wenn diese das möchte).

Sonst noch:

- Der Vorstand der Hochschule entlastet.
- (4): "Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft."
- Darlehen dürfen nicht Aufgenommen oder Vergeben werden; Beteiligung an oder Gründung von Unternehmen ist nur mit Zustimmung des Vorstands der Hochschule möglich. Siehe (7).

Bei diesem Thema lohnt es sich sicher noch einiges an Expertise – z.B. von Steuerberatern und dem Finanzamt – einzuholen.

Beschäftigte ... der Studierendenschaft unterliegen einer Bindung an den selben Tarif wie die Beschäftigten der Hochschule (LHG § 65 b (1)). D.h. der "Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder" (TV-L) ist anzuwenden, einschließlich seiner Regelungen zur Eingruppierung.

Ab einer gewissen Anzahl von Beschäftigten haben diese selbstverständlich auch das Recht sich gewerkschaftlich zu organisieren und z.B. einen Personalrat zu gründen. Das ist aber der Erfahrung an anderen Hochschulen nach nicht besonders problematisch. Der Personalrat der Hochschule ist übrigens nicht zuständig.

Siehe auch Ehrenamt.

Rechtsaufsicht ... über die Studierendenschaft hat der Vorstand der Hochschule. U.a. heißt das ganz konkret, dass Satzungen und Haushaltsplan genehmigt werden müssen; nicht-Genehmigung aber nur bei Rechtswidrigkeit (LHG § 65 b (6)). Also sollte man bei diesen Angelegenheiten auch genügend Zeit für die rechtliche Prüfung durch die Hochschule einplanen und sich am besten möglichst früh mit der Rechtsabteilung abstimmen.

Die Rechtsaufsicht geht aber auch weiter (LHG §§ 67 (1) und 68 (1), (3) und (4)). Die Universität *kann* Berichte und Auskünfte verlangen, wenn diese dem Zweck dienen, ein Handeln auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Sie *kann* rechtswidrige Beschlüsse beanstanden und im Extremfall sogar Anordnungen und Maßnahmen an Stelle der VS treffen.

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) Im Allgemeinen, d.h. in den meisten deutschen Bundesländern, wird das exekutive und gleichzeitig meist auch repräsentative Organ der Studierendenschaft als AStA bezeichnet. Die Ulmer StEx ist mit dem AStA gleichzusetzen. Dieser alternative Begriff wurde gebildet, um den exekutiven/operativen Aspekt dieses Organs deutlicher zu betonen und gleichzeitig vom Konzept des "alten AStA" Abstand zu nehmen, das in Baden-Württemberg über 30 Jahre lang nur eine stark beschnittene offizielle studentische Selbstvertretung erlaubte.

A. Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG

In Kraft getreten mit der Verkündigung am 13. Juli 2013, siehe dazu außerdem Artikel 12. Hier nur die relevanten Artikel.

A.1. Artikel 1 – Errichtung einer Verfassten Studierendenschaft

An den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes wird eine Verfasste Studierendenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes eingerichtet. Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule.

[Ausgelassen: Artikel 2 – Änderung des Landeshochschulgesetzes.]

A.2. Artikel 3 – Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft

- § 1 Organisationssatzung, Abstimmung; Konstituierung im Regelfall
- (1) Die Organisationssatzung nach § 65 a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes ist in einer Abstimmung der immatrikulierten Studierenden (Studierende) zu beschließen. Die Abstimmung wird vom Vorstand der Hochschule durchgeführt. Studierende der Hochschule können ausgearbeitete und mit einer Erläuterung versehene Satzungsvorschläge beim Vorstand der Hochschule bis zu einem vom Vorstand festgelegten und veröffentlichten Termin einreichen. Die Satzungsvorschläge müssen dem geltenden Recht entsprechen und von einem Prozent der Studierenden, mindestens jedoch 30 und höchstens 150 Studierenden, unterzeichnet sein; § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Vorstand stellt fest, ob diese Voraussetzungen gegeben sind; dabei erläutert und erörtert er das Ergebnis der rechtlichen Prüfung mit drei Studierenden, die vom Senat auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder bestimmt werden. Bei rechtlichen Mängeln gibt der Vorstand der Hochschule die Satzungsvorschläge zur Überarbeitung innerhalb einer festzulegenden Frist zurück. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 4 gegeben sind, stellt der Vorstand die Satzungsvorschläge gemeinsam zur Abstimmung. Er legt den Termin für die Abstimmung fest und macht ihn öffentlich bekannt.
- (2) Steht nur ein Satzungsvorschlag zur Abstimmung, wird über die Frage mit »Ja« oder »Nein« entschieden. Der Satzungsvorschlag ist beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden zustimmt. Ist der Satzungsvorschlag abgelehnt, können geänderte Satzungsvorschläge nach Maßgabe von Absatz 1 erneut zur Abstimmung gestellt werden.
- (3) Stehen mehrere Satzungsvorschläge zur Abstimmung, so ist derjenige beschlossen, dem mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden zustimmt. Erreicht kein Satzungsvorschlag diese Mehrheit, so setzt der Vorstand einen Termin für eine weitere Abstimmung fest, in der die beiden Satzungsvorschläge, die die meisten Stimmen erhielten, zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (4) Termine und Fristen nach Absatz 1 bis 3 legt der Vorstand der Hochschule gemeinsam mit den studentischen Senatsmitgliedern fest.
- (5) Den beschlossenen Satzungsvorschlag macht der Vorstand in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Organisationssatzung der Gliedkörperschaft bekannt. Unverzüglich nach Veröffentlichung der Organisationssatzung setzt der Vorstand die für die Besetzung der Organe erforderlichen Wahlen an, führt sie durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Nach der Feststellung der Wahlergebnisse beruft das lebensälteste Mitglied des jeweiligen Organs dieses zur konstituierenden Sitzung ein. Die Gliedkörperschaft ist konstituiert, wenn sich das letzte Organ auf zentraler Ebene der Studierendenschaft konstituiert hat. Der Zeitpunkt der Konstituierung wird vom Vorstand festgestellt und bekanntgemacht.
- (6) Wird die Gliedkörperschaft nicht bis spätestens 31. Dezember 2013 konstituiert, finden die §§ 2 und 3 Anwendung. Auch bei einer Konstituierung im besonderen Fall nach den §§ 2 und 3 können Studierende der Hochschule nach dem 31. Dezember 2013 jederzeit ausgearbeitete und mit einer Erläuterung versehene Organisationssatzungsvorschläge beim Vorstand der Hochschule einreichen. Absatz 1 bis 5 gilt entsprechend. Der Vorstand der Hochschule ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Abstimmung über die eingereichten Satzungsvorschläge durchzuführen.

§ 2 – Konstituierung im besonderen Fall; Wahlen

- (1) Der Vorstand der Hochschule führt unverzüglich unmittelbare, freie, gleiche, allgemeine und geheime Wahlen zum Studierendenparlament durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Vertreter des Studierendenparlaments werden auf Grund von Listen in Verhältniswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber für ein Jahr gewählt; die Liste kann auch nur einen Bewerber aufweisen. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind; er kann einem Bewerber nur eine Stimme geben. Die Verteilung der Sitze auf die Listen erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entsprechend der insgesamt auf die jeweiligen Listen entfallenden Stimmen. Innerhalb der einzelnen Listen sind jeweils die Bewerber beziehungsweise Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Verliert ein gewähltes Mitglied die Wählbarkeit, legt sein Amt nieder oder scheidet aus einem sonstigen Grund aus, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der Bewerber derselben Liste mit der höchsten Stimmenzahl, der keinen Sitz erhalten hat; ist die Liste erschöpft, tritt an seine Stelle der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl unabhängig von der Listenzugehörigkeit. Die studentischen Senatsmitglieder gehören dem Studierendenparlament als stimmberechtigte Amtsmitglieder an.
- (2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft das lebensälteste Mitglied des Studierendenparlaments dieses zur konstituierenden Sitzung ein. Das Studierendenparlament beschließt unverzüglich durch Satzung eine Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und wählt seine Mitglieder. Bei der Besetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses werden die nach Absatz 1 Satz 3 vorgelegten Listen entsprechend der im Studierendenparlament erreichten Sitze berücksichtigt.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung für die zukünftigen Wahlen zu den Vertretern des Studierendenparlaments. Die Wahlordnung soll eine Wahl nach Listen, eine Wahlperiode von einem Jahr und die gleichzeitige Wahl mit den studentischen Senatsmitgliedern vorsehen.

§ 3 – Konstituierung im besonderen Fall; Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Einschließlich der studentischen Senatsmitglieder hat an Hochschulen mit bis zu 2000 Studierenden das Studierendenparlament zehn Mitglieder und der Allgemeine Studierendenausschuss drei Mitglieder, an Hochschulen mit bis zu 10 000 Studierenden hat das Studierendenparlament 20 Mitglieder und der Allgemeine Studierendenausschuss sieben Mitglieder und an Hochschulen mit mehr als 10 000 Studierenden hat das Studierendenparlament 30 Mitglieder und der Allgemeine Studierendenausschuss zehn Mitglieder. Für die Anzahl der Studierenden einer Hochschule ist der Stichtag 31. Dezember 2011 maßgeblich.
- (2) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft und die Satzungen. Das Studierendenparlament kann durch Satzung die Bildung von Fraktionen und für zukünftige Wahlen eine von Absatz 1 Satz 2 abweichende Mitgliederzahl vorsehen; die Anzahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments betragen.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden. Er wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Studierendenschaft.
- (4) An der Dualen Hochschule werden durch Satzung nicht rechtsfähige Untergliederungen der Studierendenschaft an den örtlichen Studienakademien gebildet. Die Satzung enthält Regelungen zur Bestimmung der Studierenden im Hochschulrat nach § 27 d Absatz 2 Nummer 10 LHG und im Akademischen Senat nach § 27 d Absatz 2 Nummer 8 LHG.
- (5) Die Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaft. An den Fakultäten wird eine Fachschaftsvertretung als studentischer Ausschuss des Fakultätsrats gebildet, die aus sechs Mitgliedern besteht. Die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder gehören der Fachschaftsvertretung als Amtsmitglieder an; die Wahl der weiteren Mitglieder regelt die Grundordnung der Hochschule. Die mit den meisten Stimmen gewählten studentischen Mitglieder sind Sprecher und stellvertretende Sprecher dieses Ausschusses. Die Fachschaftsvertretung nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes auf Fakultätsebene wahr.

§ 4 – Landesweite Vertretung der Studierendenschaft

Nach Konstituierung aller Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg beruft der Vorsitzende des exekutiven Organs der Studierendenschaft der Hochschule mit der landesweit höchsten Zahl der immatrikulierten Studierenden die Vertreter der Studierendenschaften aller Hochschulen zur konstituierenden Sitzung ein; § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. In der konstituierenden Sitzung beschließt die landesweite Vertretung der Studierendenschaft eine Geschäftsordnung nach § 65 a Absatz 8 Satz 2 LHG in der konstituierenden Sitzung beschließt die landesweite Vertretung der Studierendenschaft eine Geschäftsordnung nach § 65 a Absatz 8 Satz 2 LHG in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes.

§ 5 – Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst

Für die Fachhochschulen nach § 69 LHG finden § 25 Absatz 4 und § 65 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung; §§ 65, 65 a und 65 b LHG in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes sowie §§ 1 bis 4 dieses Artikels finden keine Anwendung. Die studentische Mitbestimmung kann durch Rechtsverordnung abweichend geregelt werden.

[Ausgelassen: Artikel 4 – 11, die sonstiges enthalten.]

A.3. Artikel 12 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme des Artikels 8, der mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft tritt.
- (2) Bis zur Konstituierung der Studierendenschaft nach Artikel 3 dieses Gesetzes finden § 65 und § 65 a des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Bis zur Konstituierung der Organe der Fachschaft nach § 65 a Absatz 4 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung findet § 25 Absatz 4 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.
- (3) Bis zum Eingang der ersten von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge stellt die Hochschule die Finanzierung, Personal- und Sachausstattung der Studierendenschaft im bisherigen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Studierendenvertretung geleisteten Umfang sicher.
- (4) Wer vor Inkrafttreten von § 36 Absatz 6 Satz 4 LHG in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes das Studium im Bereich der Frühen Bildung und Erziehung an einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge« oder »Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin« zu führen.
- (5) Die Hochschulen passen ihre Prüfungsordnungen bis zum 31. März 2013 an § 36 a Absatz 1 und 2 LHG in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes an.
- (6) § 6 Absatz 4 Satz 5 HZG in der Fassung des Artikels 9 dieses Gesetzes und § 20 Absatz 6 HVVO in der Fassung des Artikels 10 dieses Gesetzes finden erstmals zum Sommersemester 2013 Anwendung. Frühjahrssemester gelten als Sommersemester.

B. LandesHochschulGesetz: §§ zur Studierendenschaft

Hier nur die §§ 65, 65 a und 65 b, die die neuen Bestimmungen zur VS direkt enthalten; andere Stellen, die sich auch auf die VS beziehen sind nicht berücksichtigt. In dieser Fassung gültig vom 14.07.2012 bis zum 31.12.2013

B.1. § 65 – Studierendenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) einer Hochschule bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben: 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden, 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7, 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden, 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft, 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden, 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
- (4) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach der verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (5) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studentenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studentenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Hochschule.

B.2. § 65 a Organisation der Studierendenschaft; Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft gibt sich eine Organisationssatzung; sie kann sich weitere Satzungen geben. Der Beschluss über die Organisationssatzung einschließlich ihrer Änderungen bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass Änderungen der Organisationssatzung auch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des legislativen Organs beschlossen werden können. Die Satzungen der Studierendenschaft macht der Vorstand der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekannt.
- (2) Die Organisationssatzung legt die Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft und deren Zuständigkeit, die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Beschlüsse sowie die Grundsätze für die Wahlen fest, die frei, gleich, allgemein und geheim sind. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die Organisation der Studierendenschaft muss wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Organisationssatzung muss auf zentraler Ebene ein Kollegialorgan vorsehen, welches über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der sonstigen Satzungen beschließt (legislatives Organ); dieses Organ kann auch als Vollversammlung der Studierenden ausgestaltet sein. Die Organisationssatzung

sieht ein exekutives Kollegialorgan vor, welches auch Teil des legislativen Organs sein kann; die Anzahl der Mitglieder des exekutiven Organs muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des legislativen Organs betragen. Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat einen Vorsitzenden, der die Studierendenschaft vertritt. Die Organisationssatzung legt die Grundsätze für die Wahl des Vorsitzenden fest und kann auch die Wahl von zwei Vorsitzenden vorsehen, welche die Studierendenschaft gemeinschaftlich vertreten. Sofern auf zentraler Ebene der Studierendenschaft keine unmittelbar von den Studierenden gewählten Vertreter handeln, ist die Legitimation dieser Vertreter aus anderen Organen der Hochschule oder der Studierendenschaft sicherzustellen, deren Mitglieder unmittelbar gewählt werden. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass die studentischen Senatsmitglieder dem legislativen Organ als stimmberechtigte Amtsmitglieder angehören; ferner soll sie vorsehen, dass die Wahlen zu den Vertretern der Studierendenschaft gleichzeitig mit der Wahl zu den studentischen Senatsmitgliedern stattfinden und die Wahlperiode ein Jahr beträgt; die Wahlen können sich auf mehrere Tage erstrecken.

- (4) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft, die auch vorsehen kann, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder Organen der Fachschaft angehören. Die Organe der Fachschaft nehmen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 auf Fakultätsebene wahr. An der Dualen Hochschule wird eine Studierendenvertretung der örtlichen Studienakademie gebildet; das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Dualen Hochschule.
- (5) Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume unentgeltlich zur Verfügung. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.
- (6) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen. Die Studierendenschaft kann nach Maßgabe ihrer Organisationssatzung jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin benennen, der beziehungsweise die an allen Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.
- (7) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das legislative Organ kann eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft gelten § 9 Absatz 7 Satz 2 und § 34 Absatz 4 entsprechend.
- (8) Die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Studierendenschaften aller Hochschulen bedarf. In der Geschäftsordnung wird auch die Finanzierung der landesweiten Vertretung durch die Studierendenschaften geregelt.
- (9) Die Organisationssatzung der Studierendenschaft soll die Einrichtung einer Schlichtungskommission vorsehen. Die Schlichtungskommission kann von jedem Studierenden der Hochschule mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 überschritten. Einzelheiten der Schlichtungskommission einschließlich ihrer Besetzung regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft.

B.3. § 65 b Haushalt der Studierendenschaft; Aufsicht

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums im Sinne der §§ 105 bis 111 LHO übernimmt der Vorstand der Hochschule. Die Organisationssatzung legt fest, wer die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) trifft. Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule.
- (2) Das exekutive Kollegialorgan nach § 65 a Absatz 3 Satz 3 bestellt einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Dienststelle des Beauftragten für den

Haushalt im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LHO ist die Gliedkörperschaft. Er ist unmittelbar dem Vorsitzenden des exekutiven Organs nach § 65 a Absatz 3 Satz 4 unterstellt; der Vorsitzende gilt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO. § 16 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufgabe des Vorstandsvorsitzenden der Vorsitzende des exekutiven Organs nach § 65 a Absatz 3 Satz 4 und die Aufgabe des Aufsichtsrats das legislative Organ nach § 65 a Absatz 3 Satz 2 wahrnimmt. Der Finanzreferent der Studierendenschaft arbeitet mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Die Kosten des Beauftragten für den Haushalt trägt die Studierendenschaft. Von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgewichen werden.

- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Studierendenschaft beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Absatz 2 Satz 1 identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen. Die Entlastung erteilt der Vorstand der Hochschule.
- (4) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.
- (5) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 65 Absatz 2 bis 4 genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG und § 48 BeamtStG entsprechend.
- (6) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Vorstands der Hochschule. Für die Rechtsaufsicht gelten § 67 Absatz 1 und § 68 Absatz 1, 3 und 4 entsprechend; die Aufgabe des Wissenschaftsministeriums übernimmt der Vorstand der Hochschule. Die Satzungen und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Vorstands der Hochschule. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung oder der Haushaltsplan rechtswidrig ist. An der Dualen Hochschule kann der Vorstand die Rechtsaufsicht über die Studierendenvertretung nach § 65 a Absatz 4 Satz 4 generell oder im Einzelfall auf den Rektor der Studienakademie übertragen.
- (7) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen. Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands der Hochschule.